

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Technische Hinweise

Folgende Punkte sollen Ihnen die Planung und Durchführung von Veranstaltungen erleichtern und Gefahren vermeiden:

Besucherdahl:

Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes
2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes
3. für Stehplätze auf Stufenreihen (z.B. Tribünen): zwei Besucher je laufender Meter Stufenreihe
4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen.

Veranstaltungsraum:

Jeder Versammlungsraum und sonstige Aufenthaltsräume müssen zwei Ausgänge haben. Sind diese Räume bis zu 100 m² groß, sind zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von 0,90 m ausreichend. Sind diese Räume jedoch größer als 100 m², müssen sie jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. Die lichten Öffnungsbreiten dieser Ausgänge richten sich dann nach der Personenzahl (siehe Tabelle).

Notausgänge und Rettungswege:

Die Ausgänge und die Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen, wie z.B. beleuchtete Notausgangszeichen, dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Bemessung der Rettungswege:

Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen in Veranstaltungsräumen mindestens 1,20 m je 200 Personen beantragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Daraus folgt:

Personenzahl	Rettungswegbreite in geschlossenen Räumen
200	1,20 m
300	1,80 m
400	2,40 m
500	3,00 m
600	3,60 m
700	4,20 m
800	4,80 m
900	5,60 m
1.000	6,00 m

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein.

Führung der Rettungswege:

Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Veranstaltungsräumen gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus dem Raum, die notwendigen Flure und Treppen und die Ausgänge ins Freie.

Türen und Tore:

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein, die Türen der jeweiligen Rettungswege müssen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Brandlasten:

Es sind sämtliche Brandlasten aus den von der Veranstaltung betroffenen Räumen zu entfernen (siehe Merkblatt „Brandschutzinformation“).

Flucht- und Rettungswege:

Die Flucht- und Rettungswege im inneren der Gebäude und außerhalb der Gebäude sind frei zu räumen und frei zu halten. Sie dürfen keine Stolpergefahren aufweisen.

Notbeleuchtung im Gebäude und im Freien:

Es muss eine Notbeleuchtung vorhanden sein die so beschaffen ist, dass sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zur öffentlichen Verkehrsfläche hin gut zurechtfinden können.

Brandschutzwache und Feuerlöschgeräte:

Es sind an schnell erreichbaren Stellen gut sichtbar geeignete amtlich zugelassene Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzustellen. Ein Verantwortlicher für den Brandschutz ist zu benennen.

Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr:

Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist gut und sichtbar hinzuweisen.

Parken:

Um zu gewährleisten, dass die Rettungswege und die Flächen für die Feuerwehr jederzeit frei sind, ist die Parkplatzsituation im Vorfeld genauestens zu organisieren. Es ist eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung zu stellen und deutlich zu kennzeichnen. Werden Halteverbotsschilder erforderlich, ist dies mit der Gemeinde abzusprechen.

Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst:

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen.

Die Auflistung stellt im Wesentlichen die Anforderungen dar, die am Veranstaltungsort zu berücksichtigen sind.

Nähere Einzelheiten zu den gesetzlichen Vorgaben sind der Versammlungsstättenverordnung zu entnehmen. Unabhängig von den Hinweisen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung wird auf die Eigenverantwortung des Veranstalters hingewiesen (siehe Merkblatt „Pflichten der Betreiber nach § 38 VStättV“).